

SENIORENHEIM SCHLOSSHOF

Der Mensch im Mittelpunkt

Seniorenheim Schlosshof GmbH • Schlosshof 18 • 06425 Plötzkau



Heimvertrag

Zwischen

Seniorenheim Schlosshof GmbH
Schlosshof 18, 06425 Plötzkau

(im Folgenden kurz „Heim“ genannt)

und

«KlientAnrede» «KlientVorname» «KlientName»

(im Folgenden kurz „Bewohner*“ genannt)

vertreten durch «Anrede» «Vorname» «Name» «Strasse» «Postleitzahl» «Ort»

wird hiermit der nachstehende

wird hiermit der nachstehende

Heimvertrag

mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	4
II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes	4
§ 1 Einrichtungsträger	
§ 2 Unterkunft	
§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen	
§ 4 Leistungen der Servicemitarbeiter	
§ 5 Leistungen der Küche	
§ 6 Leistungen der Haustechnik	
§ 7 Leistungen der Verwaltung	
III. Unterkunft und Verpflegung	6
§1 Unterkunft	
§2 Wäscheversorgung	
§3 Verpflegungsleistungen des Heims	
IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI	8
§4 Allgemeine Pflegeleistungen	
§5 Leistungen der Pflege	
§6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege	
§7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI	
§7a Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	
V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	10
§8 Zusatzleistungen	
§9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	
VI. Entgelte	10
§10 Entgelte für die einzelnen Leistungen	
§11 Gesamtentgelt	
§12 Abwesenheit des Bewohners	
§13 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs	
§14 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage	
VII. Sonstige Regelungen	13
§15 Datenschutz/Schweigepflicht	
§16 Haftung	
VIII. Vertragsdauer, Beendigung	14
§17 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner	
§18 Kündigung durch das Heim	
§19 Vertragsende	
§20 Schlussbestimmungen	

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Engeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes

§1 Einrichtungsträger

1. Die Seniorenheim Schlosshof GmbH ist ein freundliches, offenes und privat geführtes Haus mit dem Sitz in 06425 Plötzkau, Schlosshof 18. Seine Rechtsform ist eine GmbH. Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner Unterkunft, Pflege und Betreuung zu gewähren. Dadurch wird ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglicht.
2. Das Heim gewährt Unterkunft einschließlich Verpflegung und übernimmt die Pflege und Betreuung des Bewohners auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der sonstigen für das Heim geltenden gesetzlichen Vorschriften. Diese können vom Bewohner sowie von den von ihm benannten Personen im Heim eingesehen werden.

§2 Unterkunft

1. 2008/2009 wurde das Heim komplett nach der gültigen gesetzlichen Heimmindestbauverordnung (HeimMinBauV) umgebaut und am 24.06.2009 eröffnet. Das Heim bietet 51 Bewohnern einen angenehmen Lebensabend in gemüthlicher, familiärer Atmosphäre. Wir verfügen über 41 Zimmer mit 51 Pflegeplätzen in 31 Einzelzimmern und 10 Doppelzimmern.
Die Zimmer sind komfortabel ausgestattet und haben Waschbecken, Dusche und WC. Für 6 Zimmer gibt es eine Tandembadlösung (gemeinsam von 2 Bewohnern benutztes Waschbecken/Dusche/WC).
Die Größe der Zimmer liegt über der geforderten m²- Zahl der HeimMinBauV. Sie sind hochwertig mit Pflegebett, Pflegenachttisch, Kleiderschrank, Anrichte, Tisch, Stühlen und Gardinen ausgestattet.
2. Das Zimmer kann von den Bewohnern auch ergänzend mit eigenen Kleinmöbeln individuell eingerichtet werden. Das Heim und deren Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.
3. In Doppelzimmern steht jedem Bewohner ein ihm eindeutig zugeordneter und seiner Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Stirbt bei Ehepaaren ein Partner, wird der entsprechende Platz neu vergeben. Ein Anspruch auf die alleinige Nutzung des Mehrbettzimmers besteht nicht.
4. Ein Umzug innerhalb des Heimes ist nach Absprache möglich.
5. Als technische Ausstattungsmerkmale befinden sich im Wohnraum eine Schwesternrufanlage, Fernseh- Rundfunkanschluss an die hauseigene Satellitenanlage, Telefonanschluss (anfallende Gebühren gehen auf Kosten des Bewohners gem. Nutzungsvertrag Anlage 4) und Brandmelder.
6. Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerrufflichen, schriftlichen Zustimmung des Heimes.

Für den Fall, dass der Bewohner mit seinem Haustier in unser Heim ziehen möchte, müssen Voraussetzungen gegeben sein bzw. Vorkehrungen für den Aufenthalt Ihres Tieres getroffen werden, die in der Anlage 3 geregelt werden.

7. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Hierbei handelt es sich um die Einräumung eines persönlichen, als nicht übertragbaren und nicht vererblichen Wohnrechts.
8. Für die Beherbergung von Gästen der Bewohner kann das Heim vermittelnd zur Seite stehen.
9. Entsprechend der Bestimmung des Nichtraucherschutzgesetzes herrscht im gesamten Seniorenheim Schlosshof GmbH Rauchverbot. Sonderregelungen sind nach Absprache mit der Heimleitung zu treffen.

§3 Gemeinschaftseinrichtungen

1. Das Heim gewährt dem Bewohner neben der Unterkunft zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben die Nutzung folgender Räume, Einrichtungen und Anlagen:
 - Veranstaltungsraum
 - Aufenthaltsraum
 - Internetbenutzung
 - Park
 - Frisörsalon
 - Therapie- und Bastelraum
 - Terrasse mit Grilleinrichtung
 - Hauseigener Gemüsegarten
 - Hauseigenes Tiergehege und Teichanlagen
 - Im Park befindliche Kinderspielgeräte
 - Im Park befindliche Picknickplätze
2. Der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke, z.B. Familienfeiern, zu nutzen. Für die Raumüberlassung entstehen Kosten, die in Anlage 2 geregelt sind. Die Raumüberlassung bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Heimleitung.

§4 Leistungen der Servicemitarbeiter

1. Die Leistungen der Servicemitarbeiter umfassen insbesondere:
 - Wäschedienst
 - Müllentsorgung
 - Müllentsorgung
2. Bei der arbeitstäglichen Reinigung (Montag bis Freitag) und nach Reinigungsbedarf der Wohnräume der Bewohner wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Bewohners Rücksicht genommen. Die Bäder der Bewohnerzimmer werden täglich geputzt und gewischt.
3. Der Wäschedienst umfasst die Bereitstellung und das Waschen von hauseigener Bettwäsche, von hauseigenen Gardinen, Handtüchern und Seiflappen. Dazu gehört auch die Reinigung waschmaschinen- und trocknergeeigneter Unter- und Oberbekleidung des Bewohners, sofern dies vorher mit Namen gekennzeichnet wurde.

§5 Leistungen der Küche

1. Die Leistungen der Küche umfassen die Versorgung der Bewohner mit den erforderlichen Mahlzeiten. Diese werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Die Bewohner werden in die Speiseplanung mit einbezogen.
2. Das Heim bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:
 - Frühstück
 - Zwischenmahlzeit
 - Mittagessen
 - Kaffee und Gebäck
 - Abendessen
 - Spätstück
 - Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs

3. Einzelheiten zu den Verpflegungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Leistungsverzeichnis Absatz 2.4.)
4. Die Mahlzeiten werden in den entsprechenden Aufenthaltsräumen angeboten. Bei Krankheit oder pflegebedingtem Bedarf werden die Mahlzeiten im Zimmer des Bewohners serviert und ihm die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten gewährt.
5. Gäste der Bewohner können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen. Die Anmeldung und Bezahlung erfolgt bei der Verwaltung des Heimes. Die Entgelte sind bei der Verwaltung zu erfragen.
6. Bei Versorgung der Bewohner mit Sondernahrung verringert sich das Entgelt um den Betrag des eingesparten Teiles des Verpflegungssatzes.

§6 Leistungen der Haustechnik

1. Die Leistungen der Haustechnik beinhalten die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen, sowie die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände im Wohnraum der Bewohner. Der Bewohner ist nicht berechtigt, innerhalb seines Wohnraumes an baulichen und technischen Einrichtungen wie Schwesternrufanlage, Telefon, elektrischen Anlagen, Gemeinschaftsantenne, Schließanlagen usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
2. Für die Instandhaltung der selbst installierten Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist der Bewohner verantwortlich.
3. Zu den Aufgaben der Haustechnik gehört auch die Beratung beim Ein- und Auszug.

§7 Leistungen der Verwaltung

1. Die Leistung der Verwaltung umfasst die in Anlage 1 (Leistungsverzeichnis Absatz 2.6) aufgezählten bewohnerbezogenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Beratung der Bewohner und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und der Umgang mit Kassen und Behörden.
2. Mitarbeiter der Verwaltung und des Empfanges sind befugt, Post entgegen zu nehmen und an den Bewohner weiterzuleiten. Mit dieser Verfahrensweise erklärt sich der Bewohner einverstanden.
3. Sollte der Bewohner Bargeldbeträge vom Sozialhilfeträger erhalten, werden diese vom Heim entgegengenommen und an ihn ausgezahlt.
4. Unser Heim übernimmt im Auftrag der Bewohner ohne Entgelt die Verwaltung der Barmittel des Bewohners, wenn dieser nicht geldverständig ist und Angehörige oder Betreuer zur Verwaltung der Barmittel nicht vorhanden sind.
5. Auf Wunsch des Bewohners nimmt die Verwaltung des Heimes die Post entgegen.

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab 30.05.2018 im Hause der Seniorenheim Schlosshof GmbH ein

- Einzelzimmer
 Doppelzimmer

Der Wohnraum hat eine Wohnfläche von 19,51m²,

befindet sich in der Wohngruppe 1 und

trägt die Nummer 116.

a. Folgende Einrichtungsgegenstände befinden sich in dem überlassenen Wohnraum:

- Pflegebett
- Nachttisch/Pflegenachttisch
- Kleiderschrank
- Anrichte/Kommode
- Tisch
- Stühle
- Übergardinen
- Stores
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,

c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,

d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 6.

(3) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel gegen Quittung übergeben:

_____ Haustürschlüssel Nr.: _____

_____ Zimmerschlüssel Nr.: _____

_____ Wertfachschlüssel Nr.: _____

_____ Schrankschlüssel Nr.: _____

Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Wird ein Zimmer von mehr als einem Bewohner bewohnt, sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Der Bewohner stellt sicher, dass die von ihm eingebrachten Elektrogeräte jederzeit in einem technisch einwandfreien Zustand sind, soweit dies zur Verhinderung von Brand- und Verletzungsgefahren in der Einrichtung erforderlich ist.

(6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7) Die Haltung von Tieren regelt sich gemäß Anlage 3 und bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

(8) Die als Anlage Nr. 5 beigefügte Heimordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Das Heim stellt dem Bewohner

- Bettwäsche,
- Handtücher,
- Seifenlappen
- Tischwäsche, Kleiderschutz

zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 6

§ 3 Verpflegungsleistungen des Heims

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, zwei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und am späten Abend sowie Nachmittagskaffee/-tee an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 6.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 6.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 6.

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Das Heim erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 6.

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden,

den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben anschauen

Das Heim wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von monatlich € 133 vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 9 Zusatzleistungen

Das Heim und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb eines Heims erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück.

Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann das Heim den Bewohnern nach § 82 Absatz 4 SGB XI gesondert berechnen.

VI. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich € 11,64.

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich € 7,76 täglich. Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zurzeit € 5,24 (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt

- in Pflegegrad 1		€
- in Pflegegrad 2	täglich	€ 38,27
- in Pflegegrad 3	täglich	€ 54,45
- in Pflegegrad 4	täglich	€ 71,31
- in Pflegegrad 5	täglich	€ 78,87
-	€	
-		€

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt der Pflegesatz zurzeit € 1,22 täglich.

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist das Heim berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Absatz 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Heims im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt € 12,23 täglich. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von € _____ täglich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils € 4,79 täglich.

Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet das Heim auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 8 mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.

(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann das Heim direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 12 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 zusammen. Es beträgt derzeit

- in Pflegegrad 1		€
- in Pflegegrad 2	täglich	€ 71,12
- in Pflegegrad 3	täglich	€ 87,30
- in Pflegegrad 4	täglich	€ 104,16
- in Pflegegrad 5	täglich	€ 111,72

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt das Gesamtentgelt zurzeit € täglich.

(2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto IBAN DE44 8109 3274 0007 9797 97 zu überweisen. Es ist jeweils am Ersten eines Monats fällig.

§ 13 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält das Heim den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt das Heim Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 10 beigefügt und Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 14 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 7 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Heim nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, dem Heim den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die

Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Das Heim hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen das Heim bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann das Heim die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation des Heims speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den

Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Heimvertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden vom Heim an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht aus Anlage Nr. 8 dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil ist.

§ 17 Haftung

(1) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heims sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Absatz 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Kündigung durch das Heim

(1) Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder

- b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG (Anlage Nr. 7 dieses Vertrages) nicht anbietet und dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat das Heim nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 20 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist das Heim nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Bewohner zu tragen, siehe Anlage 9.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Heim dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Absatz 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Heim berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Heim über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Heim kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Das Heim ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die Vertragsbestandteil sind.

- Anlage 1 Leistungsverzeichnis Seite 17
- Anlage 2 Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Zusatzleistungen
Seite 20
- Anlage 3 Voraussetzung und Vorkehrungen zur Haltung von Haustieren Seite 21
- Anlage 4 Nutzungsvertrag Telefonanschluss Seite 22
- Anlage 5 Heimordnung Seite 24
- Anlage 6 Auszug aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI
Seite 27
- Anlage 7 Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBGV bei veränderten Pflege-
oder Betreuungsbedarfen Seite 30
- Anlage 8 Datenschutz/Schweigepflicht Seite 31
- Anlage 9 Nachlass/Räumung Seite 32
- Anlage 10 Übergangsregelung zur Abwesenheitsvergütung bei vollstationärer Pflege in S.-Anh.
Seite 33
- Anlage 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 34

(3) Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Plötzkau, den 24.08.2018

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Leistungsverzeichnis

1. Bereich Pflege

1.1 Leistungen der Pflege und Betreuung

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Ausscheidung
- Hilfe bei der Mobilität
- Hilfe zur Lebensgestaltung
- Hilfe bei der Kommunikation
- Hilfe bei der Orientierung

1.2 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- Übernahme ärztlich angeordneter Tätigkeiten
- Vitalzeichenkontrolle
- Injektion subkutan und intramuskulär
- Verbände
- Medikamentenüberwachung / Medikamentenverabreichung
- Beobachtung des Gesundheitszustandes – spezielle Krankenbeobachtung

2. Bereich Unterkunft Verpflegung

2.1. Wohnen

- Ausstattung des Wohnraums
- Schlüssel

2.2. Gemeinschaftseinrichtung

Die einzelnen Angebote entnehmen Sie bitte dem Heimvertrag §3 (Gemeinschaftseinrichtungen)

Dem Bewohner stehen darüber hinaus zur Mitbenutzung folgende, gemeinschaftliche Anlagen zur Verfügung:

- Aufzugsanlage
- Antennenanlage
- Internet im Gemeinschaftsraum Erdgeschoss

- _____
- _____
- _____

2.3. Leistungen der Hauswirtschaft

2.3.1 Beratung

Die Beratung der Bewohner in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten wird gewährleistet.

2.3.2 Reinigung

- Reinigung von Toiletten und Duschen
- Reinigung der Gemeinschaftsräume und –flächen
- Unterhaltsreinigung des Wohnraumes
- Reinigung der Fensterflächen
- Reinigung der Gardinen

2.3.3 Wäsche

- Versorgung der Bewohner mit Flachwäsche (Bettwäsche, Tischtücher, Handtücher, Seiflappen)
- Waschen der hauseigenen Flachwäsche
- Waschen der persönlichen Ober- und Unterbekleidung, soweit diese waschmaschinen- und trocknergeeignet ist.
- Näh- und Ausbesserungsarbeiten in kleinerem Umfang

2.4 Leistungen der Küche

2.4.1 Kostformen

- Vollkost
- eine für Diabetiker geeignete leichte Vollkost

2.4.2 Frühstück

- Frühstücksauswahl
- Brötchen
- süßer Brotaufstrich
- Käse
- Wurst
- Quark
- Warme Getränke
- Kaffee
- Tee

2.4.3 Mittagessen

Jedes Mittagessen besteht aus zwei Wahlessen, außer am Wochenende

2.4.4 Abendessen

- Aufschnitt, Käse, Salate, Fisch,
- Tee, Mineralwasser

2.4.5 Zwischenmahlzeiten

Morgens zwischen Frühstück und Mittagessen sowie nach dem Abendessen (Spätstück) werden auf Wunsch gereicht:

- Milch
- Joghurt
- Obst
- Saft

2.4.6 Nachmittagskaffee

Zwischen Mittag und Abendessen werden angeboten:

- Kaffee, Tee
- Gebäck und/oder selbstgebackener Kuchen

2.4.7 Getränke

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs werden ausreichend Getränke angeboten, wie zum Beispiel:

- Tee
- Mineralwasser
- Säfte

2.5. Leistungen der Haustechnik

2.5.1 Beratung

Den Bewohnern wird Beratung in haustechnischen Fragen durch den Hausmeister angeboten.

2.5.2 Instandhaltung der hauseigenen Anlagen

- Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen
- Wartung und Instandhaltung des hauseigenen Inventars

2.6. Leistungen der Verwaltung

2.6.1 Beratung

- Beratung vor Heimeinzug
- Beratung bei Abschluss des Heimvertrages
- leistungserschließende Beratung und Information
- betreuungsrechtliche Beratung
- Beratung bei der Kostenabrechnung

- Beratung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Informationen über die gesetzlichen Grundlagen des Heimaufenthalts
- Information über die Gründe von Entgelterhöhungen
- Bargeldverwaltung

2.6.2 Administration

- Abrechnung der Heimkosten
- Entgegennahme des Barbetrages vom Sozialhilfeempfänger und Auszahlung an den Bewohner
- Gegebenenfalls monatliche Erstellung der Abrechnung über Zusatzleistungen

2.6.3 Post

- Postempfang und Verteilung

2.6.4 Aktivitäten außerhalb des Hauses

- Informationen über Feste und Veranstaltungen

2.7. Sozialer Dienstag

2.7.1 Beratung

- Psychosoziale Betreuung
- Krisenintervention

2.7.2 Heimbeirat

- Unterstützung des Heimbeirates

2.7.3 Angebote für Angehörige

- beratende Hilfestellung bei der Abwicklung und Organisation des Einzuges
- betreuungsrechtliche Beratung
- Angehörigenabende

2.8. Angebote für Kultur und Freizeit

2.8.1 Veranstaltungen und Feste

- jahreszeitliche Feste
- monatliche Veranstaltungen
- unterhaltende Gruppenangebote
- kreative Gruppenangebote

2.8.2 Fahr- und Begleitdienste

zur Ermöglichung der Teilnahme an Festen und Ausflügen, die von Heimbeirat und Heimleitung gemeinsam festgelegt werden.

Anlage 2

Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Zusatzleistungen

Zeitintensive Schönheitspflege die über die notwendige Pflege hinausgeht (z.B. Maniküre, Fußpflege, Friseur)		Fremdfirma
Über das übliche Maß hinausgehende „schöngestige“ Betreuung (z.B. individueller Vorleseservice)	30 min	10,00 €
Hilfe bei der Erledigung privater Korrespondenz, soweit diese nicht selbst erledigt werden kann	30 min	10,00 €
Begleitdienste bei Arztbesuchen, Einkäufen und sonstigen Dienstleistungen	30 min	10,00 €
Private Nutzung von Gemeinschaftsräumen, exklusive Säuberung und Personalüberlassung	m ² pro Std.	0,10 €
Haustierversorgung	30 min	10,00 €
Anschlussgebühr für eigene Telefon- und Faxgeräte über Servicegesellschaft Schlosshof GbR	pro Monat	4,95 €
Anschlussgebühr für hauseigene Telefongeräte über Servicegesellschaft Schlosshof GbR	pro Monat	7,88 €
Erstellen und Einbügeln von Namensschildern für private Wäsche		kostenfrei
Chemische Reinigung von Wäsche		Fremdfirma

Anlage 3

Voraussetzung und Vorkehrungen zur Haltung von Haustieren

2. Die Heimleitung hat der Tierhaltung zugestimmt und mit dem Bewohner einrichtungsspezifische Regelungen besprochen.
3. Wird der Wohnraum mit einem anderen Bewohner geteilt, muss dieser der Haustierhaltung zugestimmt haben.
4. Für das Tier ist eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden. Bei Katzen und anderen Kleintieren reicht eine private Haftpflichtversicherung.
5. Eine Beeinträchtigung von Mitarbeitern und Nachbarn durch das Haustier wird ausgeschlossen.
6. Sie als Halter erklären sich hiermit uneingeschränkt für die artgerechte Haltung, Pflege und Versorgung Ihres Tieres verantwortlich. Bei Verhinderung durch Abwesenheit oder gesundheitliche Beeinträchtigung übernimmt ein Vertreter die Versorgung Ihres Tieres. Andernfalls ist die Einrichtung berechtigt, die Versorgung des Tieres durch ein Dienstleistungsunternehmen auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.

Der Bewohner erklärt sich bereit, diese Verpflichtung zu übernehmen.

Plötzkau, den 24.08.2018

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 4

Nutzungsvertrag Telefonanschluss

Kundennummer:

Zwischen der Einrichtung und

Name

Vorname

Anschrift

Zimmer

wird folgender Vertrag geschlossen.

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner gegen ein monatliches Entgelt von derzeit 4,95 € einen hauseigenen Telefonanschluss zur privaten Nutzung.

Der Bewohner erhält für seinen Telefonanschluss eine Durchwahlnummer, mit der er jederzeit direkt erreichbar ist und von der er jederzeit telefonieren kann. Die Telefonnummer mit der persönlichen Durchwahl lautet:

034692/_____

Dem Bewohner wird über die gesamte Vertragsdauer ein Telefonapparat zur Verfügung gestellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, ein eigenes handelsübliches, zugelassenes Telefon zu installieren.
 Gegebenenfalls bitte ankreuzen.

Alle hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bewohners.

Die Abrechnung erfolgt monatlich anhand eines hauseigenen Gebührenzählers zu den derzeit gültigen Tarifen der Deutschen Telekom oder anderer Provider. Für Telefonate innerhalb des Hauses werden keine Gebühren erhoben. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich rückwirkend. Der Bewohner verpflichtet sich, die anfallenden Gesprächsgebühren und die monatlichen Entgelte für den Telefonanschluss nach Rechnungslegung umgehend zu begleichen.

Auf Wunsch kann die Menge der abgehenden Gespräche begrenzt werden.

Der Telefonanschluss und ggf. der zur Verfügung gestellte Telefonapparat bleiben Eigentum der Einrichtung. Die Einrichtung ist für den Betrieb und die Wartung der Anlagen verantwortlich und beseitigt Störungen schnellstmöglich.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Heimordnung

1. Aufnahme in das Heim

Sie haben sich zu einem Aufenthalt bei uns entschlossen. Innerhalb der ersten 2 Monate ist zwischen Ihnen und der Heimleitung des Seniorenheimes ein schriftlicher Heimvertrag abzuschließen. Dieser regelt unter anderem auch die Kosten für Ihren Aufenthalt in unserem Haus.

2. Umgang miteinander

Sie dürfen erwarten, dass Mitbewohner und Mitarbeiter unseres Hauses Ihnen mit der entsprechenden Freundlichkeit, Höflichkeit und Toleranz begegnen. Im Gegenzug dürfen auch wir dies von Ihnen erwarten.

3. Heimleitung

Mit der Leitung des Heimes ist Herr Frank-Holger Tempelhof betraut. Sein Büro befindet sich in der Verwaltung. Wenn Sie Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, so richten Sie diese bitte an den Heimleiter.

4. Ärztliche Betreuung

Im Heim ist freie Arztwahl möglich. Ärztliche Visiten finden regelmäßig statt. Fragen über Ihren Gesundheitszustand richten Sie oder ihre Vertrauensperson bitte ausschließlich an den behandelnden Arzt.

5. Pflegerische Betreuung

Der Pflegedienst wird von der Pflegedienstleiterin, Frau Birgit Hübel geleitet. Ihr Büro befindet sich in der Verwaltung. Die pflegerische Betreuung ist rund um die Uhr sichergestellt. Fragen, die die pflegerische Betreuung betreffen, richten Sie oder ihre Vertrauensperson bitte ausschließlich Ihre Bezugspflegerin oder ihre Vertretung.

6. Mahlzeiten

Die Essenszeiten sind dem üblichen Tagesablauf angepasst. Sie erhalten Ihr Essen zu folgenden Zeiten:

Frühstück von	08.00 bis 09.30 Uhr
Mittagessen um	11.30 bis 13.00 Uhr
Abendessen von	17.30 bis 19.00 Uhr

Zwischenmahlzeiten

Sollten Sie bezüglich des Essens oder der Essenszeiten Sonderwünsche haben, so wenden Sie sich bitte an das Pflegepersonal. Wir werden versuchen, Ihren Wünschen zu entsprechen. Teilen Sie bitte dem Pflegepersonal mit, wenn Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen möchten. Ein Ersatz für eine nicht eingenommene Mahlzeit kann nicht geleistet werden.

Wir bieten Ihnen unentgeltlich folgende Getränke rund um die Uhr an: Tee, Mineralwasser
Gegen Entgelt bieten wir auch andere Getränke wie Wein und Bier etc. an.

7. Wäschereinigung

Persönliche, mit Namen gekennzeichnete und trocknergeeignete Wäsche wird im Haus gewaschen. Wäschestücke, die einer chemischen Reinigung bedürfen, können grundsätzlich nicht übernommen werden.

8. Zimmerreinigung

Die Reinigung des Hauses und insbesondere Ihres Zimmers erfolgt durch Mitarbeiter unseres Hauses. Wir ersuchen Sie, zur Sauberkeit in allen Bereichen durch Vermeidung unnötiger Verunreinigungen selbst beizutragen.

9. Religionsausübung

Jedem Heimbewohner steht das Recht auf freie Religionsausübung zu. Wenn Sie den Besuch eines Priesters oder Seelsorgers wünschen, melden Sie dies bitte einem Mitarbeiter unseres Hauses. Wir werden bemüht sein, einen Seelsorger Ihres Religionsbekenntnisses zu verständigen.

10. Besuchszeiten

Während der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist ein Besuch im Seniorenheim ohne Einschränkungen möglich. Sie können selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten Besuche empfangen. Wir erwarten jedoch, dass Sie auf Ihre Mitbewohner und die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht nehmen und deshalb diese Besuche möglichst im Vorhinein mit den Wohngruppenverantwortlichen absprechen.

11. Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Aus Rücksicht auf Ihre Mitbewohner werden Sie jedoch gebeten, jederzeit Ihre Radiogeräte, Fernsehgeräte und andere Geräuschquellen auf Zimmerlautstärke einzustellen bzw. Kopfhörer zu verwenden. Während der Zeit von 21.00 bis 06.00 im Sommer und von 20.00 bis 06.00 im Winter sind die Eingänge in das Heim verschlossen. Sie können das Heim jedoch jederzeit verlassen, beim Nachhause kommen läuten sie bitte an der Klingel neben der Eingangstür.

12. Schlüssel

Zum Schutz Ihres Eigentums kann das Zimmer auf Wunsch vom Personal verschlossen werden.

13. Umzug innerhalb des Heimes

Für die Zeit Ihres Aufenthaltes bei uns ist Ihnen ein Heimplatz gesichert. Wenn Sie sich in Ihrem Zimmer nicht wohl fühlen oder mit einem anderen Mitbewohner das Zimmer teilen möchten, wenden Sie sich bitte an die Heimleitung. Diese wird versuchen, Ihren Wünschen zu entsprechen. Ebenso kann es seitens der Heimleitung erforderlich sein, Sie in ein anderes Zimmer zu verlegen. Dies wird jedoch nur nach Rücksprache mit Ihnen bzw. Ihrer Vertrauensperson geschehen.

14. Urlaub

Wenn Sie Urlaub konsumieren, wird Ihnen Ihr Heimplatz für die vereinbarte Zeit freigehalten. Wir ersuchen Sie, jeden Urlaub ehest möglich im Voraus der Stationsleitung zu melden. Diese wird die Heimleitung darüber informieren.

15. Persönliches Eigentum

Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir, Bargeld und Wertgegenstände außerhalb des Heimes zu deponieren. Wir ersuchen Sie des Weiteren, in Ihrer persönlichen Wohngruppe nur soviel Bargeld zu verwahren, als Sie zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse benötigen. Sie werden weiter darauf aufmerksam gemacht, dass das Einbringen und Verwahren von gefährlichen Stoffen und Waffen aller Art verboten ist.

16. Tiere im Heim

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass Sie für die Betreuung und Versorgung Ihres Tieres selbst verantwortlich sind und vom Heim nicht übernommen wird. Sie sollten daher überlegen, ob Sie in der Lage sind, diese Verantwortung zu tragen. Wir bitten Sie außerdem zu beachten, dass aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unzumutbarkeit den Mitbewohnern gegenüber eine erteilte Zustimmung zur Haltung des Tieres durch die Heimleitung zurückgenommen werden kann. Die Versorgung Ihres Tieres durch den Hausmeister wäre in dem Fall kostenpflichtig. Bitte sprechen Sie mit der Heimleitung.

17. Eigentum des Heimes

Wenn Sie Heimeigentum durch grob fahrlässigen Umgang oder Vorsatz beschädigen, ist von Ihnen Schadenersatz zu leisten.

18. Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse oder Beobachtungen melden Sie bitte unverzüglich einem Mitarbeiter des Hauses.

19. Brandschutz

Das Rauchen ist in unserem Hause nicht gestattet. Die Verwendung von Heizdecken, Heizstrahlern, Elektrokochern, Bügeleisen und ähnlichen Elektrogeräten sowie das Anzünden von Kerzen ist aus Gründen des Brandschutzes ohne

Zustimmung der Heimleitung nicht erlaubt.

Im Brandfalle ist das Heim entsprechend den grünen Fluchtwegschildern zu verlassen. Den Anweisungen von Heimpersonal und Rettungsmannschaften ist unbedingt Folge zu leisten.

20. Sammlungen

Geld- und Sachsammlungen unter den Bewohnern sind nur nach erteilter Zustimmung der Heimleitung zulässig.

21. Geschenke

Die Geschenkkannahme ist den Mitarbeitern des Heimes nicht erlaubt. Betrachten Sie eine Zurückweisung bitte nicht als Missachtung Ihrer gut gemeinten Geste. Wenn Sie jemanden besonders auszeichnen möchten, so freut er sich über Ihre anerkennenden Äußerungen.

22. Verstöße gegen die Heimordnung

Verstöße gegen die Heimordnung können die im Heimvertrag vorgesehenen Konsequenzen nach sich ziehen.

23. Hausverbot

Hausfremden Personen, die die Ruhe und Ordnung im Heim stören, kann von der Heimleitung das Betreten des Hauses verboten werden.

Anlage 6

Auszug aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Sachsen-Anhalt, Stand 23.04.2004

§ 1 Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen.

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden/Ausscheidungen“.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, und zum/zur Friseur/in.
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen;
- das Rasieren;
einschl. der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung;
einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung (einschl. notwendiger Diätkost) ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die

- Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).
- das An- und Auskleiden;
dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

(4) Soziale Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

(5) Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringt die Pflegeeinrichtung in der Zeit vom 01.07.1996 bis zum 31.12.1999 die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (vgl. § 43 Abs. 2 SGB XI) i. R. ihrer ganzheitlichen Pflege und Betreuung. Die Dienstleistungen der medizinischen Behandlungspflege sind mithin Bestandteil der pflegerischen Leistung, die mit dem Heimentgelt, dem Pflegesatz bzw. der Leistung der Pflegekasse (§ 43 Abs. 2 und 3; Artikel 49 a § 1 Abs. 1 PflegeVG) abgegolten.

Soweit die Pflegeeinrichtung die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege i. R. ihrer Dienstleistung erbringt, sind diese ggf. auf ärztliche Behandlung abzustimmen; die ärztliche Anordnungen sind dabei zu beachten. Sie werden von der Pflegeeinrichtung entsprechend den

fachlichen Voraussetzungen und der räumlichen und technischen Ausstattung erbracht. Die Leistungen bzw. die Leistungserbringung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

(6) Der pflegebedingte Mehraufwand in der Hauswirtschaft ist in der Aufteilung in § 6 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

(1) Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

(2) Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere:

- Ver- und Entsorgung;
hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall.
- Reinigung;
dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.
- Wartung und Unterhaltung;
dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.
- Wäscheversorgung;
die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung.
- Speise- und Getränkeversorgung;
dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- Gemeinschaftsveranstaltungen;
dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

**Anlage 7
zu § 14 Abs. 1 des Heimvertrages**

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

Zwischen

Seniorenheim Schlosshof GmbH
Schlosshof 18, 06425 Plötzkau

(in folgendem kurz "Heim" genannt)

«KlientAnrede» «KlientVorname» «KlientName»

(im Folgenden kurz „Bewohner*“ genannt)

vertreten durch «Anrede» «Vorname» «Name» «Strasse» «Postleitzahl» «Ort»

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Plötzkau, den 24.08.2018

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)

**Anlage 8
zu § 16 Abs. 3 des Heimvertrages**

Datenschutz/Schweigepflicht

Der Bewohner willigt freiwillig darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern des Heims die für die Erbringung der heimvertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit zur Verfügung stellen. Er entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

Der Bewohner willigt darin ein, dass das Heim für den Fall

- der ärztlichen Behandlung,
- einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
- der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
- der Ein-/Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit

die normalen und besonderen personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit des Bewohners, soweit sie zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils vom Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt.

Verantwortlich für die Datenschutzprozesse ist unsere PDL Birgit Hübel (Tel.: 0346923841151).

Auskunftsrecht der Bewohner:

Der Bewohner hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob den Bewohner betreffende normale und besondere personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat er ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

Plötzkau, den 24.08.2018

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 10

Übergangsregelungen zur Abwesenheitsvergütung bei vollstationärer Pflege in Sachsen-Anhalt

Beschluss der Landespflegesatzkommission vom 22.01.2009 zum Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI für Sachsen-Anhalt ab dem 01.01.2009

Abwesenheitsregelung

(1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit des Heimbewohners bis zu 3 Kalendertagen wird das Gesamtheimentgelt, bestehend aus den Pflegesätzen für den pflegebedingten Aufwand, für Unterkunft und Verpflegung sowie für gesondert berechenbare Investitionskosten, in voller Höhe weitergezahlt.

(3) Für Abwesenheitszeiträume gem. Abs.1 dieser Regelung sind ab dem 4. Kalendertag Abschläge von 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzunehmen.

Ein darüber hinaus gehender Erstattungsanspruch ist nicht gegeben.

(4) Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an dem der Bewohner von 00.00 Uhr - 24.00 Uhr abwesend ist.

(5) Wechselt der Heimbewohner im laufenden Kalenderjahr die Pflegeeinrichtung, sind die Abwesenheitstage der vorhergehenden Pflegeeinrichtung/en je Kalenderjahr von der aufnehmenden Pflegeeinrichtung kumulativ zu berücksichtigen.

(6) Die Regelungen des § 87a SGB XI zur Berechnung und Zahlung des Heimentgeltes gelten entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Beendigung und Kündigung des Nutzungsvertrages

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung dieses Vertrages oder durch den Tod des Bewohners. Der Bewohner kann den Nutzungsvertrag jederzeit zum Ende des nächsten Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Nutzungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

2. Unstimmigkeiten bei der Abrechnung

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei evtl. Unstimmigkeiten bei der Abrechnung, diese einvernehmlich zu regeln.

3. Weiterleitung von Gebührenerhöhungen

Die Einrichtung behält sich vor, Gebührenerhöhungen der Deutschen Telekom oder anderer Provider an den Bewohner weiterzugeben.

4. Störungen

Der Bewohner ist verpflichtet, Störungen und Unterbrechungen der Telefonanlage, die sich auf Grund von Umbau- und Änderungsmaßnahmen ergeben, zu dulden. Darüber hinaus ist der Bewohner verpflichtet, evtl. Störungen der Telefonanlage bzw. des Telefonapparates unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.

Plötzkau, den 24.08.2018

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)